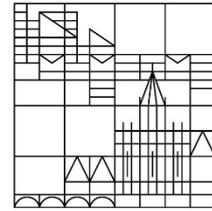


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 6/2024

**Neufassung der Benutzungsordnung
von Seezeit Studierendenwerk Bodensee
für die Kinderkrippe Weingarten**

Vom 15. Februar 2024

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Benutzungsordnung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee für die Kinderkrippe Weingarten

(in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats Seezeit vom 14.12.2023)

Aufgrund von § 6 des Studierendenwerkgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), in Verbindung mit § 7 der Satzung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee in der Fassung vom 09. November 2022 (Amtl. Bkm. 62/2022), hat der Verwaltungsrat von Seezeit Studierendenwerk Bodensee am 14. Dezember 2023 die nachfolgende Neufassung der Benutzungsordnung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee für die Kinderkrippe Weingarten erlassen:

§ 1 Aufnahme

1.1 Aufgenommen werden:

a) vorrangig Kinder von Studierenden der PH Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten, jeweils im Alter von 0 - 3 Jahren.

b) ergänzend: Kinder aus der Stadt Weingarten sowie den umliegenden Gemeinden und von Mitarbeitern von Seezeit Studierendenwerk Bodensee, jeweils im Alter von 0 - 3 Jahren.

1.2 Über die Aufnahme entscheidet Seezeit Studierendenwerk Bodensee. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen dem Studierendenwerk und den Personensorgeberechtigten.

1.3 Die Reihenfolge der Aufnahme und der Umfang der Betreuung richtet sich nach § 24 Abs. 1 SGB 8 in Verbindung mit den Richtlinien der Stadt Weingarten. Kinder von Studierenden der Hochschulen werden grundsätzlich vorrangig aufgenommen.

§ 2 Besuch/Öffnungszeiten/Schließzeiten/Ferien

2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

2.2 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben Seezeit vorbehalten.

2.3 Das Kindertagesstättenjahr beginnt zum 01.09. eines jeden Jahres.

2.4 Die Ferien werden von Seezeit nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

2.5 Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Personalmangel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 3 Erkrankung/Verhinderung

3.1 Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen, wenn sie an einer im Infektionsschutzgesetz genannten übertragbaren Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, Typhus, Durchfall durch EHEC-Bakterien) erkrankt sind, der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, eine solche Krankheit in der Familie aufgetreten ist oder der Verdacht besteht, dass ein Familienmitglied erkrankt ist, sowie wenn Kinder von Kopfläusen befallen sind.

3.2 Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Leitung unverzüglich gemeldet werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

3.3 Bei offensichtlicher Erkrankung eines Kindes, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Tageseinrichtung wegen Ansteckungsgefahr relevant ist (z.B. bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber) darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Auch in diesem Fall muss die Einrichtung unverzüglich informiert werden.

3.4 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist von den Personensorgeberechtigten die Unbedenklichkeit zu bestätigen. Dies gilt auch bei Läusebefall.

3.5 Ist das Kind am Besuch der Einrichtung aus sonstigen Gründen gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

3.6 Kommt ein Kind trotz Vorliegens eines vorgenannten Sachverhalts in die Einrichtung, ist es von der Leitung nach Hause zu schicken.

§ 4 Aufsicht

4.1 Für jedes in die Einrichtung aufgenommene Kind führt der/die Erzieher/in während der Betreuungszeit die Aufsicht, sobald es ihm/ihr persönlich übergeben wird.

4.2 Die Aufsicht endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten.

4.3 Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Weg zu und von der Einrichtung. Soll ein Kind allein nach Hause gehen oder durch andere als die Personensorgeberechtigten abgeholt werden, bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an die Gruppenleiterin.

4.4 Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anspruch auf Betreuung ausgeschlossen.

4.5 Bei Sonderaktionen wie Festen, Familienausflügen etc. liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

§ 5 Versicherungen

5.1 Kinder, die in die Einrichtung aufgenommen sind, sind während des Besuchs und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies gilt auch für Gastkinder, die noch nicht in die Einrichtung aufgenommen sind.

5.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, um die Schadensregulierung einzuleiten.

5.3 Für den Verlust oder Verwechslung der Garderobe und der mitgebrachten Sachen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Elternbeirat

Gemäß § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg wird für die Kinderkrippe ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und fördert die Zusammenarbeit zwischen Kinderkrippe und den Personensorgeberechtigten. Näheres bestimmen die hierzu ergangenen Landesrichtlinien.

§ 7 Elternbeitrag

7.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben und zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essensbeitrag erhoben. Die Höhe der Elternbeitragssätze orientiert sich an den städtischen Vorgaben und ergibt sich aus dem jeweils gültigen Wirtschaftsplan von Seezeit Studierendenwerk Bodensee.

7.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

7.3 Die Einrichtung ist zur Deckung von besonderen Ausgaben (z.B. Getränke, Geschenke an die Kinder oder größere Ausflüge) berechtigt, eine Kostenpauschale in geringem Umfang zu erheben.

7.4 Sind beide Personensorgeberechtigte oder ein alleiniger Personensorgeberechtigter an einer der benannten Hochschulen immatrikuliert, ist der studentische Beitrag fällig. Ist nur einer der beiden Personensorgeberechtigten immatrikuliert, ist der nicht-studentische Beitrag fällig. Wird mehr als ein Kind der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte betreut, so wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Geschwisterbeitrag erhoben. Diese Ermäßigung erlischt und es wird wieder der Regelbeitrag erhoben, sobald nur noch ein Kind betreut wird.

7.5 Zuschüsse zum Kinderkrippenbeitrag können im Bedarfsfall bei dem städtischen Sozial- und Jugendamt beantragt werden.

7.6 Der Beitrag ist jeweils am 20. eines Monats fällig und wird per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren von einem zu benennenden Konto abgebucht.

§ 8 Besondere Pflichten der Personensorgeberechtigten

8.1 Die Personensorgeberechtigten teilen unverzüglich Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin mit, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

8.2 Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig in die Tageseinrichtung gebracht und pünktlich innerhalb der Öffnungszeiten abgeholt wird.

8.3 Die Personensorgeberechtigten arbeiten mit der Einrichtung zusammen. Sie sind bereit, das jeweilige Einrichtungskonzept zu unterstützen und fachliche Vorschläge der Erzieherinnen anzuhören. Dies gilt insbesondere, wenn bei Schwierigkeiten von den Erzieherinnen der Wunsch nach einem klärenden Gespräch besteht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt ab dem Kindertagesstättenjahr 2024 (damit zum 1.9.2024) in Kraft. Die Benutzungsordnung für die Kinderkrippe Weingarten vom 07. Juni 2023 (Nr. 46/2023) verliert damit ihre Gültigkeit.

Konstanz, 15. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -